

# **B A D E O R D N U N G**

## **für das Freibad der Stadt Billerbeck**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 23.03.1995 nachfolgende Badeordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung im Bad. Die Beachtung dieser Ordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Badeordnung und auch die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Grundsätzlich hat jedermann ein Recht auf Benutzung, soweit dies nicht im folgenden eingeschränkt ist.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden und solche, die unter Alkoholeinwirkung oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen oder anderer erwachsener Aufsichtspersonen unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
- (5) Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, dürfen in die Badeanlage nicht mitgebracht werden.

### **§ 3**

#### **Betriebszeit**

Beginn und Ende der Betriebszeit (Badesaison) werden in jedem Jahr durch Hinweis in der Presse bekanntgegeben. Während der Saison ist das Bad täglich geöffnet.

## § 4

### Öffnungszeiten

- (1) Die Badezeiten für das Freibad richten sich nach dem Aushang im Eingangsbereich. An Schlecht-Wetter-Tagen kann das Freibad früher geschlossen werden. Die Beendigung der Badezeit wird 15 Minuten vorher vom Aufsichtspersonal durch Lautsprecher bekanntgegeben. Die Badegäste haben das Bad dann unverzüglich zu verlassen.
- (2) Letzter Einlaß wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Das Becken ist spätestens 15 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit zu verlassen.
- (3) Bei Vereinsbaden oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen kann das Freibad teilweise gesperrt werden.
- (4) Über eine im Ausnahmefall erforderliche Schließung des Freibades entscheidet der Stadtdirektor.

## § 5

### Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (2) Eintrittskarten werden gegen Zahlung der durch die Gebührenordnung festgelegten Gebühr ausgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, Besucher auf Ermäßigung oder sonstige Vergünstigungen hinzuweisen.
- (3) Für den Verkauf und die Verlängerung von Saisonkarten gilt § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal des Freibades sowie dem Stadtdirektor und den in seinem Auftrag handelnden Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 6

### Zutritt

- (1) Der Zugang zum Bad ist nur durch den Eingang gestattet. Ebenso ist das Bad auf dem hierfür vorgesehenen Durchgang zu verlassen.
- (2) Das Betreten der Beete und Anpflanzungen sowie evtl. abgesperrter Bereiche ist nicht gestattet.
- (3) Außerhalb der Badesaison und nach Schließung des Bades ist das Betreten des Freibades untersagt.

**§ 7**

**Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die das sittliche Empfinden nicht verletzt, gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badepersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

**§ 8**

**Umkleiden und Garderoben**

- (1) Das Umkleiden geschieht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.
- (2) Zur Aufbewahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke kostenlos zur Verfügung.
- (3) Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und ähnliches ist vor Aushändigung der Kleidung ein Betrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum daran nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (4) Es ist untersagt, die Schlüssel der Garderobenschränke aus dem Bad mitzunehmen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Badeschluß vom Personal geöffnet; etwaige Gegenstände werden in Verwahrung genommen.

**§ 9**

**Fundsachen**

Fundsachen sind an der Kasse abzuliefern. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 10**

**Reinhaltung**

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Beckens abzubrausen.
- (2) Im Becken dürfen Seife, Bürste und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Vor dem Betreten der Beckenumgänge sind die Durchschreitebecken zu benutzen.
- (5) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.

## § 11

### **Schwimm- und Sprunganlagen, Rutsche**

- (1) Das Schwimm- und das Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden.
- (2) Soweit die Sprunganlage für Schwimmer freigegeben ist, dürfen nur diese das Sprungbecken benutzen, wenn sie sich von der Anwesenheit des Badepersonals am Sprungbecken vergewissert haben. Nach dem Sprung haben sie das Becken unmittelbar zu verlassen. Der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden.  
Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Rutsche darf jeweils nur von einer Person und ausschließlich in der auf dem an der Rutsche angebrachten Piktogramm dargestellten Weise benutzt werden. Das Drängeln auf der Treppe oder der Plattform ist untersagt. Der Eintauchbereich vor der Rutsche darf nicht unterschwommen werden. Die Benutzung der Rutsche erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.
- (4) Das Badepersonal kann Beschränkungen in der Benutzung der vorstehenden Einrichtungen anordnen, wenn eine verhaltenswidrige Benutzung erfolgt oder der allgemeine Badebetrieb dieses erfordert.

## § 12

### **Benutzung sonstiger Einrichtungen**

- (1) Die Warmwasserduschen können gegen Lösung einer Pfandmarke benutzt werden. Die Pfandmarken werden, solange der Vorrat reicht, an der Kasse gegen Entrichtung einer Gebühr von 0,50 DM ausgegeben.
- (2) Mitglieder der örtlichen DLRG erhalten die Pfandmarken bei kühler Witterung während der Trainingszeiten kostenlos.
- (3) Die Grillanlage darf nur zu Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung benutzt werden.

## § 13

### **Verhalten im Bad**

- (1) Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden. Kleinkinder dürfen sich in dem vorgesehenen Planschbereich nur im Beisein einer erwachsenen Begleitperson aufhalten.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.

- (3) Jeder Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe, Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) störendes Lärmen, z. B. durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten
  - b) wüstes Laufen; die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten,
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einsteigeleitern und Halterungen zu turnen oder das Trennseil zu beseitigen,
  - d) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
  - e) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiel zu belästigen,
  - f) Tauchgeräte, Schwimmflossen, Luftmatratzen und anderes mit in die Becken zu nehmen; die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr; für Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden,
  - g) Rettungsgeräte mißbräuchlich zu benutzen,
  - h) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
  - i) Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Beckenumgängen,
  - j) Verteilen und Anbringen von Druck- und Reklameschriften,
  - k) Glas oder andere zerbrechliche oder sonstige Gegenstände die Verletzungen hervorrufen können, ins Bad mitzubringen oder dort zu benutzen,
  - l) Ausschank und Genuß von alkoholischen Getränken,
- (4) Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Zelten und campieren ist nur zu Sonderveranstaltungen, (z. B. 24-Stunden-Schwimmer der DLRG) auf dem vom Badepersonal zugewiesenen Flächen erlaubt.
- (5) Abfälle sind unter Beachtung der vorgeschriebenen Abfalltrennung nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen kann das Badepersonal vom Verursacher ein Reinigungsentgelt bis zu 25,00 DM fordern, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

## § 14

### Aufsicht, Hausrecht

- (1) Das Badepersonal ist berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringst möglichen Behinderungen verbundenen Badebetriebes erforderlich sind. Es ist befugt, für die Einhaltung dieser Badeordnung und der sonstigen Anordnungen zu sorgen. Die Anordnungen des Badepersonals sind unverzüglich zu befolgen.
- (2) Bei Schwimmkursen oder ähnlichen Veranstaltungen der örtlichen DLRG ist der Übungsleiter, bei Schulschwimmen der Billerbecker Schulen sind die aufsichtsführenden Personen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.  
Wird Schulschwimmen ohne Anwesenheit des Badepersonals in eigener Verantwortung durchgeführt, so sind folgende Angaben in das Belegungsbuch des Freibades einzutragen:
  - a) Name der Schule,
  - b) Bezeichnung der teilnehmenden Klassen,
  - c) Beginn und Ende des Schulschwimmens,
  - d) Namen der Aufsichtspersonen,
  - e) ggf. besondere Vorkommisse.
- (3) Das mit der Aufsicht betraute Badepersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, sofort aus dem Bad zu verweisen. Bei Widersetzung behält sich der Stadtdirektor eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch vor. In den Fällen der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Bei wiederholten Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
- (5) Personen, die während des Freibadbesuches des Diebstahls überführt wurden, erhalten für die gesamte restliche Badesaison Hausverbot.

## § 15

### Haftung

- (1) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

- (3) Die Stadt und das Personal haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Der Haftungsausschluß erfaßt mit der Begrenzung aus Absatz 3 auch jede andere Art von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt oder ihre Amtswalter, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Unfälle und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei schuldhaft verspäteter Meldung ist ein Schadensersatz ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

**Hinweis:**

Die Badeordnung ist am 6. April 1995 im Amtsblatt der Stadt Billerbeck bekanntgemacht worden.